1. Kadaver: Schwarzwild weibl. AK Ⅱ, stark verwest; 7.9. beprobt (Jäger), 8.9. Probe im Landeslabor, 9.9.: 1. Probe positiv, 10.9. 2. Probe pos. durch FLI-Referenz Labor
   Fundort: LK SPN, Gemeinde Schenkendöbern, ca. 7km bis zur polnischen Grenze, abgeerntetes Maisfeld, 200 m von Straße entfernt

2. Gebietskulisse:
   - EU schreibt ein Gebiet mit einem Radius von mind. 20-25 km um den Fundort vor
   - Festlegung auf einen Radius von 20 km, das umfasst Teile der LK SPN, LOS und LDS, sowie angrenzendes Polen; in etwa die Orte Eisenhüttenstadt, Lieberose, Peitz; dieses Gebiet wird jetzt als „gefährdetes Gebiet (Restriktionszone)" der EU gemeldet und muss bestätigt werden
   - im gefährdetem Gebiet gibt es 50 Schweinehaltungen mit insges. knapp 13.000 Schweinen, davon 4 größere Betriebe

3. Maßnahmen im gefährdetem Gebiet:
   a) Jagdverbot für <u>alle</u> Tierarten; einzige Ausnahme: Fallenjagd auf Schwarzwild (Saufänge) durch geschulte und vom Landkreis berufene (ausgewählte) Jäger, besonders geschultes Forstpersonal (LFB)
   b) Ausweisung eines Kerngebiets innerhalb des gefährdeten Gebiets mit einem Radius von ca. 5 km um den Fundort, Abgrenzung durch mobilen Zaun und Betretungsverbot
   c) Verwertungsverbot von Heu, Stroh und Gras - ab sofort
   d) Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Mais häckseln verboten)
   e) aktive Kadaversuche: Organisation: Landkreis (geschulte Jäger; LFB: geschulte Suchtrupps; evtl. Kadaver-Suchhunde aus S-H; Drohneneinsatz)
      Meldung: Tierfund APP, jedoch nicht für die Suchtrupps, eigene Kommunikation (Telefon + GPS-Geräte)
   f) Seuchenhygienische Kadaverbergung
   g) Einrichtung von Kadaversammelstellen
   h) virologisch und serologische Untersuchung aller toten Wildschweine (verendet gefundene und in Fallen getötete Schweine)
   i) Entsorgung und unschädliche Beseitigung der Kadaver (Tierkörperbeseitigungsanlage)
   j) striktes Wegegebot im Wald und der freien Landschaft
   k) Schulung der Jäger, Such- und Bergetrupps
   l) Verbringungsverbot von Wildschweinfleisch
   m) Verbot freilaufender Hunde

4. Sonstiges
   - Kontaktaufnahme zum Innenministerium:
     - Schulung Polizei im Zusammenhang mit Schwarzwildunfällen
     - Hubschraubereinsatz mit Wärmebildtechnik
   - Gefährdetes Gebiet gilt - sofern keine weiteren pos. Funde auftreten - zunächst bis Ende November, danach Prüfung durch EU
   - Pufferzone: Zone <u>um</u> das gefährdete Gebiet (+10-15km). Beschränkungen möglich (z.B. keine Bewegungsjagden)

5. Fazit
   a) Es muss alles unternommen werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, wobei niemand weiß, ob es nicht schon längst geschehen ist
   b) Deshalb zunächst absolute Jagdruhe, um die Wildschweine „nicht aufzuscheuchen"
   c) Maßnahmen können sich schnell ändern und angepasst werden

d) Örtliche Jagdverbände sollen vom Landkreis aktiv einbezogen werden, jedoch Empfehlung: auch selbst aktiv werden und auf den Landkreis zugehen
e) Sämtliche Maßnahmen, die ja auch für uns Jäger Beschränkungen und eine Duldungspflicht bedeuten, werden durch die Landkreise per **Allgemeinverfügung** umgesetzt. Diese wiederum bezieht sich auf das Tiergesundheitsgesetz und die Schweinepestverordnung.

Soweit ein erster Überblick von mir.

Mit besten Grüßen

Matthias Schannwell